

**SATZUNG DER
"INTERESSENGEMEINSCHAFT
KLETTERN UND NATURSCHUTZ
IN RHEIN-MAIN E.V."**

Mainz

Vereinsregister14 VR 2899.....

Weiler, den 13.01 1995

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Klettern und Naturschutz in Rhein-Main", nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". In Kurzform "IG Klettern Rhein-Main e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Klettersports im Rhein-Main-Gebiet,
 - b) die Förderung des natur- und landschaftsverträglichen Kletterns,
 - c) die Interessenvertretung der regionalen Kletterer und Informationsverbesserung der Kletterer untereinander,
 - d) die Sammlung und Weitergabe von Klettermöglichkeiten und Informationen über Sperrungen sowie andere behördliche Auflagen und Verordnungen bezüglich des Kletterns,
 - e) die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, sowie aus Vereinsmitteln politische Parteien unterstützt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. aktive Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Vereinszweck aktiv fördern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder sonstige Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Klettern besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluß,
 4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Beitragsordnung festsetzt. Auch der Beitrag von fördernden Mitgliedern wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der zur Vertretung nicht berechnigte, erweiterte Vorstand besteht weiterhin aus:
3. dem Schriftführer,

4. dem Kassenwart,
 5. den zwei Kassenprüfern,
 6. den Leitern der Arbeitsgruppen.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 - (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§9

Vertretung

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Bei vermögensrechtlichen Geschäften, die einen Betrag von € 2.500,- übersteigen, ist ein zustimmender Vorstandsbeschluss des vertretungsberechtigten Vorstands notwendig.
- (3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand wird Vollmacht zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderungen erteilt, soweit dabei die in §2 gefassten Ziele gewahrt bleiben. Diese Vollmacht gilt ausschließlich für die Dauer des Eintragungsverfahrens und entfällt nach Eintragung in das Vereinsregister.

§10

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse aller Versammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel ehrenamtliche oder besoldete Mitarbeiter mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen sind.

§11

Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§12

Beitragsordnung, Vereinsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Es wird eine Vereinsordnung aufgestellt. Diese regelt:
- a) die Bildung und Organisation von Arbeitsgruppen,
 - b) Ort und Zeit von Vereinstreffen,
 - c) die Adresse des Vereins,
 - d) sonstiges.

§13

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes,
 6. Beschlußfassung über den Eintritt des Vereins in eine andere Organisation,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt

die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.

§15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von einem Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§16

Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um das Klettern erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung "Bundesverband IG Klettern e.V.", Nürnberg, die es ausschließlich zur Förderung des Klettersports zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.01.1995 in Weiler.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2003 in Kelkheim.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht MAINZ am 16.5.95 unter
Registernummer 14 VR 2899.